

<u>N1</u>	Datum	09.02.2024
	Bearbeiter:	Frau Ulrike Hastedt
T 13	Gesch-Z.:	105-T13-
Frau Stefanie Meißner		3841/1000+10#435252/2023
	Vorhaben-Nr. N1:	2390
	Hausanschluss:	+49 33201 442-476

**Antrag der Teut Windprojekte GmbH auf Genehmigung zur Modernisierung (Repowering) einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gemäß § 16 b Abs. 1 BImSchG am Standort 16278 Angermünde, Gemarkung Dobberzin, Flur 1, Flurstück 52**

**Vollständigkeitsprüfung**

Anlage: Anforderungen an Amphibienerfassung

Der Genehmigungsantrag wurde am 09.06.2023 gestellt, der u.a.

- a. Verträglichkeitsvorstudie für das FFH-Gebiet „Pinnow“ umfasst.

und seitdem durch folgende naturschutzbezogenen Unterlagen ergänzt wurde:

- b. Nachreichung vom 3.11.23 zu Fledermäusen und Anrechnung Kompensation
- c. Nachreichung vom 5.12.23 Verträglichkeitsvorstudie zu zwei Vogelschutzgebieten
- d. Verlangen vom 08.01.24 nach § 74 Abs. 5 BNatSchG auf Anwendung § 45 b BNatSchG im laufenden Verfahren.

Beantragt ist die Errichtung von 1 WEA mit einer Gesamthöhe von 266,5 m, Nabenhöhe 179 m und Rotorradius von 87,5 m (Rotorabstand zum Boden 91,5 m) in der Stadt Angermünde, Gemarkung Dobberzin. Die Anlage befindet sich im Außenbereich (§ 35 BauGB). Es handelt sich um das Repowering einer WEA, die abseits vorhandener und geplanten Windparks in Alleinlage steht. Der Entwurf des Regionalplans sieht in dem Bereich kein Vorranggebiet Windenergie vor. Die Altanlage weist eine Gesamthöhe von 123,5 m auf, damit ist die geplante WEA mehr als doppelt so hoch wie die vorhandene WEA. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind angesichts der Alleinlage mit Verfestigung an einem planerisch nicht gewollten Standort besonders gravierend.

Vor dem Hintergrund, dass es sich auf der anderen Seite um die Errichtung einer WEA auf Acker ohne Gehölzbesitzung handelt, ist es naturschutzrechtlich –und fachlich möglich einen Teil der Defizite der Antragsunterlagen durch eigene Beurteilung der Naturschutzbehörde zu beheben. Es verbleiben folgende Nachforderungen:

**Zu a) FFH-Verträglichkeitsvorstudie FFH-Gebiet „Pinnow“**

Das Vorhaben liegt im FFH-Gebiet „Pinnow“ (DE 2950303). Erhaltungsziele nach Erhaltungszielverordnung sind der Lebensraumtyp 3150 sowie Rotbauchunke und Kammmolch. Als charakteristische Arten für den LRT sind die im Standarddatenbogen unter 3.3 genannten Arten Kreuzkröte, Wechselkröte, Knoblauchkröte, Moorfrosch und kleiner Wasserfrosch zu berücksichtigen.

Vom Antragsteller wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorstudie (Stand: April 2023) vorgelegt. Dies ist nicht ausreichend. Siehe dazu Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg, Kapitel 2

([https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/natura\\_2000\\_2019](https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/natura_2000_2019) )

„Im Rahmen der Vorprüfung wird geklärt, ob eine Verträglichkeitsprüfung für das geplante Projekt erforderlich ist. In diesem ersten Schritt kommt es im Sinne einer Vorabschätzung somit darauf an, ob ein Projekt im konkreten Fall grundsätzlich überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können. Dies kann sowohl bei Vorhaben innerhalb als auch - unter Beachtung aller Wirkungszusammenhänge - außerhalb<sup>2</sup> des Gebietes der Fall sein. Sind erhebliche Beeinträchtigungen eines Gebietes offensichtlich von vornherein ausgeschlossen, erübrigt sich eine Verträglichkeitsprüfung. Die FFH-Vorprüfung beschränkt sich damit auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht.<sup>3</sup> Der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit ist erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Projekt das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt.<sup>4</sup> Maßstab für die Prüfung sind die Erhaltungsziele des jeweiligen Natura 2000-Gebietes (§ 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG). Bei Projekten, die offensichtlich geeignet sind, ein Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, kann eine Vorprüfung entfallen.“

Und weiter:

„Die Vorprüfung ist ohne Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen durchzuführen. Die Vermeidung oder Minimierung der Auswirkungen eines Projekts auf ein Natura 2000-Gebiet sind Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung selbst.“

Der Einschätzung, dass Beeinträchtigungen von Rotbauchunke, Kammmolch und den charakteristischen Arten sicher ausgeschlossen werden können, kann ich mich nicht anschließen.

1. Es fehlen jegliche Bestandsdarstellungen zu den Amphibien. Es erfolgte keine Bestandserfassung von Amphibien und in der Vorstudie wurde auch nicht auf andere Erfassungsdaten zu den Amphibien zurückgegriffen. Die charakteristischen Arten wurden nicht berücksichtigt. Daher können die Auswirkungen des Projektes auf die Erhaltungsziele nicht beurteilt werden.
2. Auf S. 12 der Vorstudie wird auf eine geplante Schutzzäunung, die ein Einwandern in Bauflächen verhindern soll, pauschal in einem Halbsatz verwiesen. Nähere Angaben dazu fehlen, so dass die Eignung nicht beurteilt werden kann. Unabhängig davon handelt es sich voraussichtlich um eine Schadensbegrenzungsmaßnahme, die aber im Rahmen der Vorprüfung nicht berücksichtigt werden kann.

Im vorliegenden Fall liegen im LfU keine geeigneten Daten zu den Arten vor und eine Potenzialabschätzung mit anschließendem Worst-case-Ansatz ist nicht geeignet. Daher ist eine Verträglichkeitsstudie auf Basis einer aktuellen, fachgerechten Amphibienerfassung, die die Ansprüche von Rotbauchunke, Kammmolch sowie der charakteristischen Arten besonders berücksichtigt, vorzulegen (Anforderungen an die Erfassung siehe Anlage). Das Untersuchungsgebiet sollte die Gewässer südlich der Deponie einschließen. Ggf. erforderliche Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind detailliert und ausführungsfähig darzustellen.

## **Zu b. Nachreichung vom 3.11.23 zu Fledermäusen und Anrechnung Kompensation**

Zu Fledermäusen bestehen keine Nachforderungen.

Zur Anrechnung der Maßnahme „Abriss Schornstein in Angermünde“ aus dem Altverfahren:

Zutreffend ist es, dass Teile des Kompensationserlass Wind von 2018 durch die Neuregelung § 45 c Abs. 3 BNatSchG nicht mehr anzuwenden sind. Eine Anpassung des Erlasses in dem genannten Punkt ist in Vorbereitung. In der Übergangszeit gibt es Unklarheiten und Fragen hinsichtlich der Anerkennung; dies betrifft ausschließlich Kompensationserlass Wind, II Nr. 2, Satz 1 tlw. („und eine entsprechende Ersatzzahlung für Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt ist“) und Satz 2. Alle anderen Regelungen gelten unverändert.

Der Vorschlag im LBP, S 73 f. zur Anrechnung / Verrechnung der Altkompensation entspricht eindeutig nicht der Rechtslage. Laut § 45 c Abs. 3 BNatSchG ist für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die geleistete Kompensation abzuziehen, nicht jedoch wie im LBP erfolgt, eine Ersatzzahlung für Alt- und Neuanlage zu ermitteln und die Differenz heranzuziehen. Wie der Abzug der Kompensation erfolgen soll, ist im Gesetz nicht geregelt. Eine Verrechnung kann im Fall einer geleisteten Ersatzzahlung erfolgen. Dies ist aber vorliegend nicht gegeben. Im Fall einer geleisteten Realkompensation wäre die Kompensationsleistung darzustellen, z.B. in dem dargestellt wird, inwieweit der Abriss das Landschaftsbild außerhalb der Ortslage Angermünde verbessert hat. Dies könnten ggf. die Höhenmeter oberhalb der Stadtsilhouette sein. Dieser Wert könnte dann von der Höhe der neu geplanten WEA abgezogen werden. Angesichts einer Gesamthöhe von 266, 5 m und einer Gesamthöhe des Schornsteins von 20 m, von dem nur ein Teil anrechenbar wäre, ist damit nur eine geringe Reduktion möglich. Ungeachtet dessen bestehen allerdings weitere Probleme:

1. Die Maßnahme diene nicht wie rechtlich erforderlich dem Landschaftsbild sondern schwerpunktmäßig dem Ortsbild (Zitat aus dem LBP, S. 76: „*Der Abriss des Schornsteins bewirkte eine Verbesserung des Landschaftsbildes für diesen Bereich der Stadt Angermünde*“). Auch wenn die Maßnahme 2002 von der UNB anerkannt wurde, leitet sich bei einer damals ggf. ungerechtfertigten Anerkennung kein Zwang zur weiteren Anerkennung ab bzw. sie kann nur teilweise anerkannt werden (s.o.).
2. Wenn eine Anerkennung erfolgt, ist die Maßnahme in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen (analog zur Regelung I, Nr. 2 Kompensationserlass Wind). Dazu ist eine Grundbuchsicherung erforderlich und vorzulegen, insbesondere da es sich um einen Standort im Innenbereich handelt. Auch wenn die UNB dies seinerzeit nicht für erforderlich gehalten hat, ist dies im heutigen Verfahren notwendig.

Ohne ergänzende Unterlagen unter Berücksichtigung der aufgeführten Punkte ist daher aktuell keine Anerkennung möglich.

### **Zu c: Nachreichung vom 5.12.23 Verträglichkeitsvorstudie zu zwei Vogelschutzgebieten**

Die eingereichte Vorstudie entspricht nicht den rechtlichen Anforderungen und den Anforderungen der Stellungnahme N1 vom 15.11.23. So wurde z.B. für das Vogelschutzgebiet Unteres Odertal nicht alle in der Anlage 5 zu § 15 BbgNatSchAG genannten, maßgeblichen Verordnungen herangezogen, sondern nur das Nationalparkgesetz bzw. der Standarddatenbogen. Letzterer ist für die Vorprüfung irrelevant. Auch ist z.B. die Behauptung (Vorstudie S. 8), dass Nahrungsflächen außerhalb eines VSG nicht zu betrachten sind, falsch.

Die vorgelegte Vorstudie ist zur Beurteilung des Projektes ungeeignet. Zur möglichen Vorgehensweise wird auf die Stellungnahme N1 im Verfahren G03123 verwiesen

## **Zu d: Verlangen vom 08.01.24 nach § 74 Abs. 5 BNatSchG auf Anwendung § 45 b BNatSchG im laufenden Verfahren**

Das Vorhaben fällt unter die Voraussetzungen des § 45 c BNatSchG (Repowering), so dass bei der artenschutzrechtlichen Prüfung insbesondere § 45 c Abs. 2 BNatSchG und im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes § 45 c Abs. 3 zu beachten sind. Zuletzt wurde am 8.1.24 beantragt das Vorhaben nach § 45 b BNatSchG zu prüfen.

Die artenschutzbezogenen Antragsunterlagen beziehen sich dagegen weitgehend auf die Altregelung und sind weder angepasst an eine Prüfung nach § 45 c, Absatz 2 BNatSchG noch wurden sie für die jetzt verlangte Behandlung nach § 45 b BNatSchG überarbeitet (zu den erforderlichen Anpassungen siehe AGW-Erlass, S. 21 f). Sie sind daher in weiten Teilen zur Beurteilung ungeeignet und vom Antragsteller entweder an die Anforderungen nach § 45 c oder § 45 b BNatSchG anzupassen. Dies betrifft auch den Umgang mit den störungsempfindlichen Arten nach AGW-Erlass, Anlage 1 (hier vor allem Zug- und Rastvögel, Kranich). Rückgriffe auf Regelung nach Winderlass 2011, wie sie z.B. für die Zug- und Rastvögel vorgenommen wurden, sind herauszunehmen.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung durch N1 kann erst nach Überarbeitung der entsprechenden Unterlagen erfolgen.

## **Weitere Nachforderungen / Hinweise**

### **Schutzgut Boden**

Die im LBP, S. 20 ermittelte Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden sowie der daraus auf S. 72 abgeleitete Kompensationsumfang entspricht nicht der Rechtslage.

Der Rückbau kann nur anerkannt werden, wenn die Kompensationsmaßnahmen aus dem Ursprungsverfahren übernommen werden (Kompensationserlass Wind 2018, I, Nr. 2). Dies ist nicht dargestellt, so dass eine Anerkennung nicht möglich ist. Daraus ergibt sich folgende Bilanz

Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen allgemeiner Bedeutung durch Versiegelung (Zuwegung, Mastfußfundamente und Kranstellflächen) in einem Umfang von 1.769 m<sup>2</sup> Vollversiegelungsäquivalent, davon

Fundament:	731 m <sup>2</sup> (Vollversiegelung)
Kranstellflächen / Zuwegung:	2.075 m <sup>2</sup> (Teilversiegelung, entspricht 1.038 m <sup>2</sup> Vollversiegelung).

Böden mit einer Bodenzahl > 50 stellen entgegen der Darstellung im LBP keine Böden mit besonderer Funktionsbedeutung dar, so dass der Kompensationsbedarf geringer ist als im LBP ermittelt. Dem im LBP vorgeschlagenen Kompensationsfaktor 1:3 für die Maßnahme M1 (Anlage einer Ackerbrache an einem Kleingewässer) wird zugestimmt, sodass ein Bedarf von 5.307 m<sup>2</sup> besteht.

Die Maßnahme M1 (Anlage einer Ackerbrache) ist als Ersatzmaßnahme für das Schutzgut Boden grundsätzlich geeignet und stellt auch darüber hinaus eine Aufwertung des Naturhaushaltes dar. Allerdings ist folgendes zu beachten:

- Die beantragte Maßnahmenfläche übersteigt den Bedarf im vorliegenden Genehmigungsverfahren, in der Genehmigung kann nur die erforderliche Fläche festgesetzt werden. Eine freiwillige „Überkompensation“ ist möglich, allerdings kann die „überschüssige“ Fläche nicht in anderen Verfahren als Kompensation angerechnet werden, wenn keine Anerkennung durch die UNB entsprechend der Flächenpoolverordnung vorgelegt wird.

- Nachweise der Flächensicherung fehlen. Laut Maßnahmenblatt sind neben einem Bewirtschaftungsvertrag und einer Zustimmungserklärung eine Grundbuchsicherung vorgesehen. Nichts davon liegt nicht vor. Für die abschließende Stellungnahme ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen, d.h. mindestens der Antrag auf Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Brandenburg/Naturschutz, vertreten durch das Landesamt für Umwelt bzw. dessen Rechtsnachfolger, ins Grundbuch mit folgendem Inhalt:

„Der jeweilige Eigentümer ist verpflichtet, die Entwicklung eines Ackerrandstreifens als Brache entsprechend Maßnahme M1 des LBP des Genehmigungsverfahrens des Landesamtes für Umwelt mit der Registriernummer G03223 auf dem Grundstück zu dulden, unwiderruflich dort zu belassen und auf dem belasteten Grundstück alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Entwicklung gefährden können. Die Ausübung der Dienstbarkeit darf ganz oder teilweise Dritten überlassen werden.“

### **Schutzgut Landschaftsbild**

Die Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild ist nach den Vorgaben des o. g. Kompensationserlasses Windenergie auf der Grundlage der Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Karte 3.6) im Radius der 15-fachen Anlagenhöhe zu ermitteln. Für jede Wertstufe innerhalb des Bemessungskreises ist anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten ein Zahlungswert im Rahmen der entsprechenden Spanne festzusetzen. In der Entscheidung sind die Ausprägung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der betroffenen Landschaft im Bereich der Wertstufe und insbesondere eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch andere Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Die Bewertung des Landschaftsbildes im LBP entspricht grundlegend nicht den genannten Anforderungen. Zunächst ist zu bemängeln, dass entgegen der Ausführung im LBP, S. 49 keine Ermittlung nach dem Kompensationserlass Wind 2018 erfolgt, sondern andere veraltete Grundlagen herangezogen werden. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zu schützen, damit sind dies die rechtlich relevanten Kriterien. So ist es auch im maßgeblichen Kompensationserlass Wind dargestellt. Im LBP werden davon abweichend jedoch die Kriterien Vielfalt, Naturnähe, Eigenart und Harmonie verwendet sowie darüber hinaus die „Visuelle Verletzlichkeit“ als eigenes Kriterium eingeführt.

Auch die sogenannte Wirkzone II, die jenseits des nach Kompensationserlass Wind maßgeblichen 15-fachen der Anlagenhöhe beginnt, ist im Genehmigungsverfahren irrelevant.

Die Bewertung der einzelnen Kriterien hat sich an der jeweils betroffenen naturräumlichen Region zu orientieren. Wenn z.B. wie in der Uckermark eine Ackerlandschaft mit welligem Relief ein Charakteristikum des Landschaftsraums ist, dann ist dies bei den Kriterien Eigenart und Vielfalt als typisch und mindestens mittelwertig einzustufen.

Die Karte 8 Landschaftsbildelemente in Wirkzone I enthält auf der einen Seite irrelevante Element (hier „neu beeinträchtigte Fläche“- kein Kriterium der Bewertung, Landesstraßen, Bundesstraßen sofern nicht in Dammlage, Bahnlinie sofern nicht in Dammlage), auf der anderen Seite fehlen wichtige Angaben (Grenzen der betroffenen naturräumlichen Region, wesentliche positive Landschaftsbildelemente wie Gewässer, Feuchtgebiete, Feldgehölze).

In der Abbildung 8 des LBP sind WEA, die noch im Genehmigungsverfahren sind, als Vorbelastung dargestellt – dies ist falsch. Auch sind WEA außerhalb des Bemessungskreises nicht als Vorbelastung bei der Ermittlung der Ersatzgeldhöhe zu berücksichtigen. Tatsächlich ist insgesamt die Vorbelastung durch WEA nur vergleichsweise gering. Konkret sind 4 WEA in der Wertstufe 2 und 6 WEA in der Wertstufe 3 zu betrachten. Die Deponie Pinnow, landwirtschaftliche Betriebsstandorte, die bereits bei den Kriterien Schönheit und ggf. Eigenart wertmindernd berücksichtigt werden, sind nicht darüber hinaus nochmal als Vorbelastung zu werten. In den Bemessungskreis reichen der Nationalpark Unteres Odertal und das NSG Felchowseengebiete mit besonders hochwertigen Landschaftsbild hinein, dies ist angemessen zu berücksichtigen.

Insbesondere die Darstellung in Kapitel 5.6.2.1 „Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in der Wirkzone 1“ steht im Widerspruch zu den rechtlichen Anforderungen. Die Punkte „visuelle Verletzlichkeit“ und „neu beeinträchtigte Fläche“ sind keine geeigneten Kriterien und dem Punkt „Vorbelastung“ werden 69 WEA aufgeführt, die fast alle außerhalb des maßgeblichen Bemessungskreises liegen, so dass das Fazit unzutreffend ist. Für die erforderliche Neubearbeitung des gesamten Kapitels 5.6 außerdem noch der Hinweis, dass die beantragte WEA in Alleinlage mit der Verdopplung der Anlagenhöhe (von 123,5 auf 266,5 m) einen besonders schweren Eingriff in das Landschaftsbild bewirkt.

In Kapitel 7.2.1 „Ermittlung der Ersatzzahlung“ hat der Antragsteller genau dies nicht getan und keine Ersatzgeldhöhe vorgeschlagen, sondern nur dargestellt, wie hoch eine Ersatzzahlung bei Ansatz des niedrigst möglichen Wertes wäre. Dieser Wert ist hier zweifelsfrei nicht gerechtfertigt.

Der Antragsteller erfüllt die Darlegungspflicht nicht. Es fehlt wie aufgeführt die rechtskonforme Bewertung des Landschaftsbildes und die erforderliche Ermittlung der Ersatzzahlung durch den Antragsteller und ist von ihm nachzureichen. Eine hilfswise Ermittlung durch N1 ist im vorliegenden Fall nicht möglich, da der LBP wie ausgeführt nicht die erforderlichen Grundlagen bereitstellt und keine Übertragung aus unmittelbar benachbarten Verfahren möglich ist.

Ulrike Hastedt

Dieses Dokument wurde am 09.02.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

## **Anlage: Anforderungen an Amphibienerfassungen**

### Allgemeine Erfassungsanforderungen für die Artengruppe

- Erfassung geeigneter Laichgewässer
- mindestens 5 Begehungen in Abhängigkeit von Laichzeit und Witterung im Zeitraum März – Juli; artspezifisch Tag-, Dämmerungs- und Nachtbegehungen kombinieren
- Verhören, Sichtnachweise, Zählung von Laich im zeitigen Frühjahr und Überprüfung einige Wochen später; Käschern und Ausbringen von Reusen nur im Bedarfsfall, z.B. bei der Erfassung von Molchen (unter Berücksichtigung sensibler Habitatstrukturen z.B. Brutrevieren), bei Nacht Auszählung durch Ableuchten der Gewässer
- Beobachtungen auf Wanderwegen: Einschätzung der Individuenzahlen und Aussagen zu Wanderbeziehungen zwischen Teillebensräumen (z.B. Sommer- und Winterlebensraum) sowie bei Vorhaben mit Trennwirkung Ermittlung der Austauschbeziehungen mit Hilfe von Fangzäunen.
- Fachgutachterliche Einschätzung der Populationsgröße
- Ermittelte Nachweise und Teillebensräume sind in aussagefähigen Karten (Maßstab 1:1.000 oder detaillierter) darzustellen.

Der Untersuchungsumfang ist für die im Folgenden aufgeführten Arten des Anhangs IV der FFH-RL zu modifizieren.

Rotbauchunke - *Bombina bombina* und Laubfrosch - *Hyla arborea*

- Mehrmalige Begehungen zur Hauptlaichzeit (Mai/Juni) vor allem in den Abend- und ggf. Nachtstunden und Zählung der Rufaktivitäten
- Laubfrosch: Kartierung von Landlebensräumen auch anhand von Rufem im Spätsommer/ Herbst

Kreuzkröte - *Bufo calamita* und Wechselkröte - *Bufo viridis*

- 3-6 Begehungen von Mitte April bis Ende Juni Ruferkartierungen vorrangig nachts, bei geeigneter Witterung (z.B. in warmen Nächten mit Niederschlag nach längeren Trockenperioden)
- Erfassung von Laichschnüren am Tage

Kammolch - *Triturus cristatus*

- Auszählung durch nächtliches Ableuchten der Gewässer von Mitte April bis Anfang Mai und Suche nach Laich im Mai; ggf. Keschern oder Molchreusen im Mai und Juni (vor allem Nachweis von Larven)

Alle Erfassungen sind von Fachleuten für die jeweiligen Arten/Artengruppen durchzuführen.

Die erhobenen Daten sind nachvollziehbar unter Angabe der Erfassungstermine, Witterungsbedingungen, Kartierzeit- und -dauer sowie ggf. der Erfassungsprotokolle vorzulegen.